

Urteil in einem Zivilrechtsstreit:

## **Flughafen Weeze muss Lärmgrenzen einhalten**

**Die 1. Zivilkammer des Landgerichts Kleve hat der Flughafen Niederrhein GmbH in einem heute verkündeten Urteil verboten, durch den Betrieb des Flugplatzes Weeze - insbesondere bei Starts und Landungen - bestimmte Lärmgrenzwerte auf dem Grundstück einer Anwohnerin zu überschreiten (tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A)).**

Die Kammer entsprach in diesem Punkt dem Klageantrag einer Frau, der ein Eigenheim in ca. 3,5 Kilometer Entfernung vom Flughafengebiet gehört. Zur Begründung führte die Kammer aus, dass das Grundstück in einer ruhigen, ländlich geprägten Landschaft liege. Der Fluglärm beeinträchtige die Nutzung des Grundstücks so wesentlich, dass dies der Eigentümerin auch unter Würdigung anderer öffentlicher und privater Belange nicht mehr zuzumuten sei. Der übliche Geräuschpegel liege dort tagsüber bei 40 und nachts unter 30 dB(A), während vor dem Schlafzimmerfenster der Klägerin bei Starts und Landungen Fluglärm von mindestens 65 bis zu 82 dB(A) gemessen worden seien.

Ob bei der Bewertung der lärmbedingten Beeinträchtigungen die frühere Nutzung des Flughafens als Militärflugplatz heute noch berücksichtigt werden dürfe, sei fraglich, da der Militärflugbetrieb eingestellt sei und die damit einhergehende Pflicht der Anwohner, den Flugbetrieb zu dulden, geendet habe. Außerdem sei der Militärflugbetrieb seit 1997 allmählich zurückgeführt worden. Schon Jahre vor der endgültigen Schließung des Militärflugplatzes habe es weder Nacht- noch Wochenendflüge gegeben. Die Immissionswerte, die künftig nicht überschritten werden dürfen, hat die Kammer unter Berücksichtigung der TA-Lärm festgelegt.

Eine bestandskräftige luftverkehrsrechtliche Genehmigung des Flugplatzes hätte die Klage der Anwohnerin zu Fall gebracht. Über die Rechtmäßigkeit dieser Genehmigung wird zurzeit noch vor dem Oberverwaltungsgericht Münster gestritten.

Weitere Klageanträge wurden aus überwiegend prozessualen Gründen abgewiesen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Parteien können binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Urteils Berufung einlegen.

Aktenzeichen: 1 O 102/07

06.03.2009